

# ***Erweiterte Wählbarkeitsvoraussetzungen können Frauenanteil in sozialer Selbstverwaltung erhöhen***

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Mehr Frauen in Führungspositionen zur Organisation des Gesundheitswesens" (BT-Drs. 19/4855)**

28. Mai 2019

## ***Zusammenfassung***

Das Ziel des vorliegenden Antrags, den Frauenanteil in Führungspositionen bei Organisationen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen zu erhöhen, ist zu begrüßen. Die BDA bekennt sich unter anderem als Unterzeichner der Charta der Vielfalt für gelebte Vielfalt und Wertschätzung dieser Vielfalt. Als Listenträger auf Arbeitgeberseite für die Sozialversicherungswahlen bei einigen großen Sozialversicherungsträgern achtet die BDA auf eine ausgewogene Besetzung der Arbeitgebervertreter und wirbt bei anderen Listenträgern für dieses Ziel.

Ein möglichst repräsentatives Verhältnis von Frauen und Männern in der Selbstverwaltung ist zwar wünschenswert, sollte aber nicht durch eine Quote erzwungen werden. Für einen höheren Anteil von Frauen in der sozialen Selbstverwaltung wäre es hingegen hilfreich, die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu lockern und die Entscheidungsspielräume der Selbstverwalter wieder zu stärken.

Hinsichtlich des Ziels einer angemessenen Repräsentation von Frauen in den Verwaltungsräten der Kranken- und Pflegekassen auf Arbeitgeberseite ist zu berücksichtigen, dass heute deutlich mehr Männer als Frauen die Arbeitgebervereinigungen im Sinne des SGB IV haben.

## ***Im Einzelnen***

### ***Keine Geschlechterquote einführen***

Ein möglichst repräsentatives Verhältnis von Frauen und Männern ist wünschenswert, darf aber auch nicht erzwungen werden. Gegen Geschlechterquoten spricht generell, dass durch sie ein besser geeigneter Kandidat bzw. eine besser geeignete Kandidatin allein wegen des Geschlechts nicht genommen werden kann. Damit droht die Qualität der Selbstverwaltungsarbeit Schaden zu nehmen und es entsteht eine staatlich erzwungene Diskriminierung.

Hinzu kommt, dass die Zulässigkeit von Geschlechterquoten bei Wahlen verfassungsrechtlich umstritten ist. Auch deshalb gibt es sie z. B. nicht bei Bundestags- oder Europawahlen. Die Einführung von Geschlechterquoten bei Sozialwahlen brächte daher die Gefahr, dass die Sozialwahlen anfechtbar würden, was ein erheblicher Reputationsschaden für die soziale Selbstverwaltung wäre.

Auf Arbeitgeberseite ist der Frauenanteil an den Personen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, vergleichsweise gering. Weniger als ein Drittel der Führungskräfte in Deutschland sind derzeit weiblich. Die Arbeitgebervereinigungen nach § 51 SGB IV ist noch enger gefasst und wird von noch einem geringeren Anteil Frauen erfüllt. Insofern liegt die Zahl der Männer, die als Arbeitgeber in die



Selbstverwaltung gewählt werden können, auch mehr als doppelt so hoch wie die der Frauen. Mit dem zu erwartenden Anstieg der Anzahl von Frauen in Führungspositionen wird sich auch der Frauenanteil in den Gremien der Selbstverwaltung erhöhen.

Geschlechterquoten sind auch verfassungsrechtlich äußerst problematisch, da sie dem Grundsatz der Freiheit der Wahl widersprechen. Aus diesem Grund hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz im Juni 2014 bereits einen – gegenüber gesetzlichen Quoten niedrigschwelligeren – Aufdruck auf Wahlzetteln für verfassungswidrig erklärt.

Damit mehr Frauen in die soziale Selbstverwaltung kommen, ist es vor allem wichtig, dass die damit verbundene Gremienarbeit zeitlich nicht überfordert und damit auch neben Beruf und Familie möglich ist. Auch deshalb ist es wichtig, die Selbstverwaltungsstrukturen zu verschlanken. Die BDA hat hierfür Vorschläge vorgelegt. Selbstverständlich können auch andere Rollenverteilungen in Partnerschaften dazu beitragen, dass Frauen mehr Zeit finden, sich ehrenamtlich in Selbstverwaltungsgremien zu engagieren.

### **Wahl von Beauftragten erleichtern**

Es könnten mehr geeignete Kandidatinnen für die Selbstverwaltung aktiviert werden, wenn der Personenkreis, der für die Gruppe der Arbeitgeber gewählt werden kann, ausgeweitet würde. Nach § 51 Abs. 2 SGB IV sind als Vertreter der Arbeitgeber nur gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter eines Arbeitgebers wählbar, unter denen es jedoch vergleichsweise wenige Frauen gibt. Helfen würde daher, die Möglichkeit zur Aufnahme von Beauftragten (§ 51 Abs. 4 SGB IV) auf die Wahllisten auszuweiten. Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe in einem Selbstverwaltungsorgan darf bislang nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten gehören (§ 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IV). Eine Ausweitung dieser Regelung auf ein zulässiges Maximum von der Hälfte der Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums könnte zu mehr Frauen in der sozialen Selbstverwaltung führen.

### **Gestaltungsrechte der Selbstverwaltung erweitern**

Um mehr Frauen für eine Tätigkeit in der Sozialen Selbstverwaltung zu gewinnen, müssen diese wieder mehr Entscheidungsspielräume erhalten. In der Praxis scheitert die Gewinnung von Frauen häufig daran, dass potenzielle Arbeitgebervertreterinnen eine zusätzliche Aufgabe neben Beruf und Familie nur dann wahrzunehmen bereit sind, wenn damit auch überzeugende Gestaltungsspielräume verbunden sind. Diese Spielräume wurden in der Vergangenheit aber durch gesetzliche Vorgaben immer weiter eingeschränkt, was die ehrenamtliche Tätigkeit in diesen Gremien unattraktiver machte.

Die Autonomie der Sozialversicherungsträger – die Selbstverwaltung – muss daher gestärkt und die notwendige Staatsferne der Sozialversicherung künftig wieder besser gewährleistet werden. Gestaltungsmöglichkeiten der Selbstverwaltung sind dort, wo es sinnvoll ist, zu erweitern. Die Verantwortungsbereiche von Gesetzgeber, Ministerialbürokratie und sozialer Selbstverwaltung sollten dabei sachgerecht abgegrenzt sein.

Gerade im Gesundheitsbereich hat der Gesetzgeber jedoch die Spielräume der Selbstverwaltung immer weiter eingeeengt. Den Verwaltungsräten der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen ist es heute nicht einmal mehr möglich, Vorstandsverträge eigenverantwortlich abzuschließen. Umso wichtiger ist es, dass weitere Einschnitte in die Selbstverwaltungsrechte unterbleiben. Dies gilt z. B. für die vom Bundesgesundheitsministerium geplante Entfernung der Vertreter von Arbeitgebern und Versicherten aus dem Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes oder die geplanten Kompetenzbeschnidungen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)